

VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN

Aktenzeichen:
15 A 2796/24 SN



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Kanzlei Klingner & Kollegen,
Budapester Straße 49, 20359 Hamburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst

- Beklagte -

wegen
Asylrechts (Türkei)

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin ohne mündliche Verhandlung am

17. Juni 2025

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 3., 4., 5. und 6. des Bescheides vom 07.10.2024 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger zuvor Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung des subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am [REDACTED] geborene Kläger mit türkischer Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.04.2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag.

In der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 07.05.2024 gab der Kläger im Wesentlichen an, die lokalen Dorfschützer hätten im Jahr 2016 damit begonnen, Schutzgeld von seiner Familie zu erpressen. Beim ersten Mal habe der Vater noch gezahlt, sich dann aber geweigert, weswegen er einmal angeschossen worden und der Kläger im Jahr 2016 geschlagen worden sei. Im Jahr 2018 sei die Familie nach Istanbul umgezogen, wo bis September 2023 nichts mehr passiert sei. Dann sei der Kläger mit seinem Vater vor die

Haustür gerufen worden, wo ein maskierter Mann sowohl den Kläger als auch dessen Vater angeschossen habe. Am Anfang der Straße habe der Kläger bei dieser Gelegenheit einen der Dorfschützer erkannt und gehe nun davon aus, dass die Rache suchenden Dorfschützer für diesen Anschlag verantwortlich seien. Der Kläger und sein Vater hätten im Zuge dessen auch eine Anzeige gemacht, die Ermittlungen der Polizei würden aber noch laufen. Bis zur Ausreise im April 2024 sei ihm dann nichts mehr zugestoßen.

Mit Bescheid vom 07.10.2024 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziff. 3) jeweils als offensichtlich unbegründet ab und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Ziff. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, anderenfalls wurde ihm die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziff. 5). Schließlich ordnete das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid des Bundesamtes verwiesen (§ 77 Abs. 3 AsylG).

Der Kläger hat am 18.10.2024 Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt (Az. 15 B 2797/24 SN). Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass der angefochtene Bescheid wegen eines Auseinanderfallens der Personen von Anhörer und Entscheider rechtswidrig sei. Zudem sei er zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden, was sich aus Unterlagen ergebe, welche er aus seinem U-YAP-Account heruntergeladen und ausgedruckt habe. Zweifel an der Echtheit der Unterlagen bestünden nicht. Ihm sei es nicht möglich gewesen, diese Unterlagen vorher einzureichen, da er an die Unterlagen erst durch die fachliche Expertise seines Prozessbevollmächtigten habe gelangen können. Ihm sei daher der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen, jedenfalls seien nationale Abschiebungsverbote festzustellen. Es bestehe die Gefahr, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei unter menschenrechtswidrigen Bedingungen unmittelbar verhaftet werde, wobei eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte

aus Art. 3 EMRK drohe. Es sei schlüssig dargelegt, dass die Haftbedingungen allein wegen der Überfüllung nach dem Putsch vom Juli 2016 und den aktuellen Verhaftungswellen insbesondere in den kurdischen Gebieten im Südosten der Türkei gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und gegen Art 3 EMRK verstoßen würden. Nur durch eine völkerrechtliche Zusage könne die drohende Gefahr einer erniedrigenden Behandlung durch die Inhaftierung ausgeräumt werden, die hier jedoch nicht vorliege. Zudem sei zu berücksichtigen, dass das Urteil vom Strafgericht Elâzığ ausgesprochen worden sei und gerade die dortige Haftanstalt chronisch überbelegt sei. Zur Glaubhaftmachung der strafrechtlichen Verurteilung verweist er auf strafrechtliche Urteile der türkischen Gerichte. Danach sei er wegen Betruges vom 1. Schwurgericht Elâzığ zu Haftstrafen von 7 Jahren, 9 Monaten und 22 Tagen bzw. 2 Jahren und 1 Monat verurteilt worden.

Soweit der Kläger zunächst die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt hat, wurde die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 07.10.2024 (AZ: 10543648 - 163) - zugestellt am 11.10.2024 - die Beklagte zu verpflichten, ihm – dem Kläger – subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen; hilfsweise Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im angefochtenen Verwaltungsakt. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit dem Az. 15 B 3408/24 SN trug die Beklagte ergänzend vor, dass der Kläger seine behauptete Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, 9 Monaten und 22 Tagen nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe. Der vorgelegte Auszug aus UYAP sei unleserlich. Das der Übersetzung zugrunde zulegende Original des benannten Strafurteils sei nicht bekannt. Das in der Übersetzung angegebene Datum der Straftat sei mit „2002“ benannt. Zu diesem Zeitpunkt habe der am [REDACTED].2001 geborene Kläger gerade sein erstes Lebensjahr vollendet. Selbst wenn ein Strafurteil gegen den Kläger existieren sollte, sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihm in der Türkei eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte drohe. Das angegebene türkische Strafgericht lege für seine Entscheidung einen Betrug des Klägers zugrunde. Nach seinen Angaben habe er jedoch keinerlei betrügerischen Handlungen begangen. Dem

Kläger sei es deshalb zumutbar, seine Rechtsmittel gegen das Strafurteil, unter entsprechender Zuhilfenahme eines örtlichen Rechtsanwaltes auszuschöpfen. Auch ein politischer Hintergrund für die behauptete Verurteilung im Zusammenhang mit betrügerischen Handlungen oder weitere strafrechtliche Aktivitäten des Klägers seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Selbst wenn eine Verurteilung erfolgt wäre, sei vorliegend nicht davon auszugehen, dass die behauptete Haftstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden würde. Eine dem Kläger insoweit bei seiner Rückkehr drohende schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten sei nach alledem nicht beachtlich wahrscheinlich. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger nach Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werde und diese sodann unter Art. 3 EMRK-widrigen Haftbedingungen verbüßen müsse.

Mit Beschluss vom 11.02.2025 hat die Kammer das Verfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Einen Antrag des Klägers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat der Einzelrichter mit Beschluss vom 04.11.2024 ebenso abgelehnt (Az. 15 B 2797/24 SN) wie einen am 04.12.2024 gestellten Antrag auf Abänderung dieser Entscheidung (Beschluss vom 20.12.2024; Az. 15 B 3408/24 SN). Nachdem der Kläger am 10.04.2025 einen weiteren Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 04.11.2024 gestellt hatte, änderte das Gericht den Beschluss vom 04.11.2024 von Amts wegen und ordnete die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage des Klägers gegen den Bescheid vom 07.10.2024 an (Az. 15 B 1414/25 SN). Hinsichtlich der Einzelheiten wird insoweit auf die genannten Beschlüsse verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen Bezug genommen auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und die zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Erkenntnismittelliste des Gerichts.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO. Das Gericht kann im Übrigen ohne (weitere) mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierauf verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die insoweit zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hinsichtlich der noch angefochtenen Ziffern 3., 4., 5. und 6. rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 und 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger einen Anspruch

auf Gewährung des subsidiären Schutzes. Die unter Androhung der Abschiebung ausgesprochene Ausreiseaufforderung sowie die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind damit ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben.

Soweit vorgetragen wird, der Bescheid sei bereits deshalb rechtswidrig, da die Person des Entscheiders nicht identisch mit derjenigen des Anhörers sei, ist dem allerdings nicht zu folgen. Aus dem Asylgesetz ergibt sich nicht, dass der Entscheider auch immer der Anhörer sein muss; eine dem § 112 VwGO vergleichbare Regelung besteht nicht. Deshalb können die Aussagen des Asylsuchenden grundsätzlich anhand der zwingend zu fertigen Niederschrift gewürdigt werden. Etwas anderes gilt selbst dann nicht, wenn die Ablehnung eines Asylantrags allein auf die fehlende Glaubwürdigkeit des Klägers gestützt wird, da diesbezügliche Fragen, die für den Entscheider aufgrund des Anhörungsprotokolls offen bleiben, durch eine erneute Anhörung zu klären sind (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 5. Februar 2018 – 11 ZB 17.31802 –, Rn. 4, juris; Bayerischer VGH, Urteil vom 23. Juli 1997 – 24 B 96.32748 –, BeckRS 1997, 25163; Sächsisches OVG, Beschluss vom 5. August 2019 – 6 A 93/18.A –, Rn. 9, juris; BeckOK AusIR/Dickten, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 25 Rn. 10). Im vorliegenden Fall beruht die Entscheidung des Bundesamtes zudem nicht auf einer Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Klägers und damit auf personenbezogenen Eindrücken (Körpersprache, Stimmlage, Blickkontakt u.ä.), die von der persönlichen Wahrnehmung abhängen, sondern auf einer Würdigung des Tatsachenvorbringens bei der Anhörung vor dem Bundesamt. Ausschlaggebend war die Glaubhaftigkeit des Vorbringens und nicht die Glaubwürdigkeit der Person des Klägers. Jedenfalls im vorliegenden Fall konnten die Tatsachen deshalb auch von einer anderen Person als dem Anhörer rechtsfehlerfrei gewürdigt werden.

Aus dem Vortrag des Klägers zu einer Bedrohung durch Dorfschützer folgt ebenfalls kein Anspruch auf Zuerkennung des internationalen Schutzes nach § 4 AsylG. Zutreffend hat das Bundesamt im angefochtenen Bescheid vom 7. Oktober 2024 zunächst ausgeführt, dass keine relevante Bedrohungshandlung vorliegt, da es sich – die Richtigkeit des Vortrags zugrunde gelegt – um ein kriminelles Verhalten handelt, das bei der Polizei angezeigt wurde. Dass die Polizei Ermittlungen angestrengt hat, zeigt der Umstand, dass nach eigener Aussage des Antragstellers ein Video vorhanden ist und von der Polizei gezeigt wurde, auf dem der maskierte Mann zu erkennen ist. Soweit der Kläger geltend macht, der türkische Staat sei nicht schutzwillig, ist dies jedenfalls im vorliegenden Fall daher nicht nachzuvollziehen. Es ist somit nicht zu erkennen, warum es dem Kläger nicht zumutbar sein soll, internen Schutz in der Türkei durch dortige Sicherheitsbehörden zu suchen,

zumal die Ermittlungen gegen den maskierten Mann noch andauern. Nachvollziehbar ist das Bundesamt ferner davon ausgegangen, dass der Vortrag des Klägers jedenfalls in Teilen nicht glaubhaft ist, da nicht plausibel erklärt wurde, warum die Dorfschützer den Kläger und seinen Vater nach sieben Jahren in Istanbul finden konnten, zumal der Kläger angegeben hat, dass seine Geschwister nicht bedroht seien. Auch ist nicht schlüssig, warum der Kläger erst sieben Monate nach dem beschriebenen Vorfall aus der Türkei ausgereist ist.

Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes folgt allerdings aus dem Umstand, dass er nach den Erkenntnissen des Gerichts zum einen am [REDACTED].2024 durch das 1. Schwurgericht Elazig wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, [REDACTED] Monaten und [REDACTED] Tagen verurteilt wurde (Az. [REDACTED]). Zum Tatvorwurf wird in der vom Kläger zur Akte gereichten Übersetzung der Entscheidung ausgeführt:

„Aus den Beweisen, die als Ergebnis des Prozesses und aus dem Umfang der gesamten Akte gesammelt wurden, geht hervor, dass die Angeklagten am Tag des Vorfalls in Gedanken- und Handlungseinheit mit dem Verdächtigen : [REDACTED]

[REDACTED] 56.200,00 TL auf das Konto des Angeklagten [REDACTED] r überwiesen, der Angeklagte [REDACTED] überwies einen Teil des Geldes auf das Konto von [REDACTED] verwendete einen Teil davon auf seinem persönlichen Konto und Überwies einen Teil davon auf das Konto von [REDACTED]“

Das gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel wurde mit Beschluss des Berufungsgerichts am 18.04.2025 abgelehnt, wie das Gericht in der mündlichen Verhandlung ebenfalls festgestellt hat.

Zum anderen wurde der Kläger in der Türkei mit Urteil vom [REDACTED].2023 rechtskräftig wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 1 Monat verurteilt (Az. [REDACTED]). Nach der Übersetzung des Urteils in der mündlichen Verhandlung und der hierzu vom Kläger zur Akte gereichten Strafanzeige wurde dem Kläger im Wesentlichen vorgeworfen, dass er sein Bankkonto für betrügerische Zwecke zur Verfügung gestellt hatte, wobei der Schaden insgesamt [REDACTED] TL betrug.

Das Gericht hat diese Entscheidungen im UYAP-Portal des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 09.05.2025 eingesehen, so dass an der Echtheit der vorgelegten Unter-

lagen keine Zweifel bestehen. Soweit die Beklagte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit dem Az. 15 B 3408/24 SN eingewandt hatte, dass das in der Übersetzung angegebene Datum der Straftat mit dem Jahr 2011 angegeben sei und der Kläger zu diesem Zeitpunkt gerade erst sein erstes Lebensjahr vollendet habe, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler in der Übersetzung handelt; tatsächlich wird im Original des Urteils das Jahr 2010 angegeben. Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass der Kläger diese Freiheitsstrafen noch nicht verbüßt hat. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden können, wie die Beklagte meint. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei verhaftet und für mehrere Jahre inhaftiert werden würde.

Hiervon ausgehend besteht im vorliegenden Fall ein Anspruch des Klägers auf Gewährung des subsidiären Schutzes aufgrund der zu erwartenden Haftbedingungen in der Türkei. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Die Frage, ob eine Person bei einer Rückkehr in ihr Heimatland unzureichende Haftbedingungen zu erleiden hat, ist unter den Tatbestand des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG zu fassen. Diese Fallgruppe knüpft eng an Art. 3 EMRK an und ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auszulegen. Der EGMR hat wiederholt entschieden, dass die Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen muss, um unter Art. 3 EMRK zu fallen. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes ist relativ und hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab, wie die Dauer der Behandlung und ihre physischen und psychischen Wirkungen und manchmal das Geschlecht, das Alter und der Gesundheitszustand des Opfers (EGMR, Urt. v. 28.7.1999, 25803/94, NJW 2001, 56, 59).

Haftbedingungen können nach der Rechtsprechung des EGMR dann eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen, wenn sie gewisse Mindeststandards nicht erfüllen. Diese Mindeststandards ergeben sich in einer auch für die Türkei als EMRK-Vertragsstaat verbindlichen Weise insbesondere aus dem Urteil der Großen Kammer des EGMR vom 20. Oktober

2016, Nr. 7334/13. Der EGMR hat insbesondere entschieden, dass im Falle einer Mehrfachbelegung eine starke Vermutung für eine Verletzung von Art. 3 EMRK spricht, wenn der persönliche Raum pro Häftling die Grenze von 3 m² unterschreitet. Weitere Faktoren, die bei der Prüfung von Haftbedingungen vor dem Hintergrund des Art. 3 EMRK zu berücksichtigen sind, sind insbesondere der Zugang zum Freien, die vorhandenen Tageslichtverhältnisse, die vorhandenen Sanitärzellen sowie das Niveau der Beleuchtung, der Heizung, der Lüftung, der medizinischen Versorgung und der Ernährung der Häftlinge (EGMR, Ur. v. 20.10.2016, 7334/13, BeckRS 2016, 121215, Rn. 103 ff.; BVerwG, Beschl. v. 19.9.2017, 1 VR 7.17, juris Rn. 56).

Der EGMR stellt des Weiteren darauf ab, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr ("real risk") läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Gefahr eines ernsthaften Schadens sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (EGMR, Ur. v. 28.6.2011, 8319/07 und 11449/07, Rn. 212 ff; BVerwG, Ur. v. 21.4.2022, 1 C 10.21, juris Rn. 13). Wie der EGMR klargestellt hat, ist ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent (EGMR, Ur. v. 9. Januar 2018, Nr. 36417/16, Rn. 50).

In Fällen, in denen einem schutzsuchenden Ausländer bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine Inhaftierung droht, bei der potentiell die Gefahr von Folter und unmenschlicher und entwürdigender Haftbedingungen besteht, stellen vor allem Art. 2 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 3 EMRK hohe Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärungspflicht des § 86 Abs. 1 VwGO. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen sich der Betroffene auf eine in seinem Abschiebungszielstaat bestehende Foltergefahr beruft und für diese auch ernsthafte Anhaltspunkte bestehen. Sowohl verfassungsrechtlich als auch konventionsrechtlich ist es in solchen Konstellationen geboten, dass sich die zuständigen Behörden und Gerichte vor einer Rückführung in den Zielstaat über die dortigen Verhältnisse informieren und gegebenenfalls Zusicherungen der zuständigen Behörden einholen. Entsprechendes gilt für die Frage der Haftbedingungen (BVerfG, Beschl. v. 18.12.2017, 2 BvR 2259/17, juris Rn. 18 f. und Rn. 23 f. m.w.N.; im Hinblick auf die Prüfungsdichte bei

Anhaltspunkten für politische Verfolgung: Beschl. v. 4.12.2019, 2 BvR 1832/19, juris Rn. 45 f.).

Nach Auswertung der aktuellen und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung des individuellen Profils des Klägers besteht für ihn eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er im Rahmen der Haft, die er in der Türkei zu verbüßen hat, eine Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung erfahren wird. Diese ergibt sich im Zusammenhang mit der Überbelegung türkischer Gefängnisse. Der Einzelrichter schließt sich dabei jedenfalls für den vorliegenden Fall der Auffassung des Verwaltungsgerichts Köln in seinem aktuellen Urteil vom 25. März 2025 – 22 K 2764/20.A –, juris, an. In dieser Entscheidung wird ausgeführt:

„Das Gericht geht anhand der aktuellen Erkenntnislage davon aus, dass die Haftbedingungen in der Türkei den in Art. 3 EMRK verankerten menschenrechtlichen Mindestanforderungen in zahlreichen Haftanstalten nicht entsprechen und dass es regelmäßig einer verbindlichen Zusicherung durch die türkischen Behörden bedarf, dass die betroffene Person in einer die menschenrechtlichen Mindestanforderungen entsprechenden Haftanstalt inhaftiert werden wird.

Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 20. Mai 2024, Stand: Januar 2024, S. 18, gilt insoweit folgendes: Die Bedingungen von Strafhaft in der Türkei sind, abhängig u.a. von Alter, Typ und Größe der Haftanstalt bzw. der Art der Unterbringung, landesweit unterschiedlich. Dabei bleibt die Überbelegung von Gefängnissen problematisch. Grundsätzlich können in türkischen Haftanstalten die EMRK-Standards eingehalten werden. Es gibt insbesondere eine Reihe neuerer oder modernisierter Haftanstalten, bei denen generell keine menschenrechtlichen Bedenken gegen die Unterbringung ausgelieferter Personen bestehen. Vor diesem Hintergrund werden zur Sicherung internationaler Mindeststandards bei der Auslieferung von Verfolgten im strafrechtlichen Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehr von deutscher Seite völkerrechtlich verbindliche Zusicherungen erbeten und von der Türkei regelmäßig erteilt. Dies betrifft etwa EMRK-konforme Haftbedingungen, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung, den Spezialitätsgrundsatz und Besuchsrechte deutscher Auslandsvertretungen. Entsprechende von der Türkei abgegebene Zusicherungen werden von den Auslandsvertretungen überprüft (sog. "Monitoring"). Zusicherungen werden als belastbar erachtet.

Eine völkerrechtlich verbindliche Zusicherung der Türkei liegt hier in Bezug auf den Kläger nicht vor. Einer solchen bedarf es jedoch, um sicherzustellen, dass der Kläger nicht in einer Haftanstalt untergebracht wird, in der ihm eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung droht. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist nicht absehbar, in welcher Anstalt der Kläger die gegen ihn verhängte Straftat wird antreten müssen. Annahmen dazu lassen sich nicht aufgrund allgemeingültiger Gesichtspunkte treffen, da in der Türkei die Tendenz besteht, Personen weit entfernt von ihren Herkunftsregionen und in abgelegenen Gegenden zu inhaftieren. Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 9 vom 18. Oktober 2024, S. 182.

Daher existiert für den Kläger das tatsächliche Risiko, in einem Gefängnis inhaftiert zu werden, in dem die Haftbedingungen den Mindeststandards der EMRK nicht genügen. In einem derartigen Fall ist es sowohl verfassungs- als auch konventionsrechtlich geboten, den im Auslieferungsverfahren geltenden Schutzmaßstab auf das asylrechtliche Verfahren zu übertragen, um insoweit einen "Gleichlauf" herzustellen. Denn für den Kläger macht es keinen Unterschied, ob er die gegen ihn in der Türkei verhängte Haftstrafe in einer überbelegten Haftanstalt verbüßen muss, weil er ausgeliefert oder weil er abgeschoben worden ist. Die Gefahrenprognose ist in beiden Fällen die gleiche, weshalb für sie asylrechtlich kein anderer Maßstab anzulegen sein kann wie in einem Auslieferungsverfahren. Dort gilt indessen nach gefestigter Rechtsprechung, dass vor einer Rückführung in den Zielstaat eine Zusicherung der zuständigen Behörde einzuholen ist, wenn die Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung besteht, was bezogen auf die Türkei regelmäßig der Fall ist. Vgl. (zur Türkei) beispielhaft etwa BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2017 - 2 BvR 2259/17 -, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15. August 2023 - Ausl 301 AR 105/21 -, juris; OLG Bremen, Beschluss vom 3. Januar 2022 - 1 Ausl A 28/20 -, juris.“

Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht Bremen in seinem Beschluss vom 3. April 2025 – 2 V 330/25 –, juris, ausgeführt:

„Wegen der gegenwärtigen Haftbedingungen in der Türkei liefe der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung und anschließenden Inhaftierung in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr, dort eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung zu erfahren. Insoweit ist entscheidend auf die Gefahr einer Unterbringung in einer überbelegten Gefängniszelle abzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht ging im Jahre 2017 im Einklang mit den Entscheidungen mehrerer Oberlandesgerichte in Auslieferungssachen davon aus, dass die Haftbedingungen in der Türkei nach dem Putschversuch vom Juli 2016 aufgrund der massenhaften Inhaftierungen den in Art. 3 EMRK verankerten menschenrechtlichen Mindestanforderungen widersprechen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2018 – 1 VR 3/18 –, juris Rn. 59). Zu diesem Zeitpunkt ging das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl von einer Anzahl von 234.673 Gefangenen bei einer Kapazität der Haftanstalten von rund 203.000 Plätzen aus (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei, Stand 18. Oktober 2018), das Auswärtige Amt berichtete für den November 2018 über 260.144 Personen in Haft bei Kapazitäten von 213.862 Plätzen, die Haftbedingungen seien aufgrund der Überbelegung schwierig (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Mai 2019). Obwohl im Zuge der Covid-19-Pandemie die Regelungen im Strafvollzugsgesetz zur vorzeitigen Haftentlassung und zum offenen Vollzug für zahlreiche Delikte am 13. April 2020 deutlich gelockert wurden, so dass über 90.000 Häftlinge in den Genuss der Haftvergünstigen kamen, hat sich die Lage in den türkischen Gefängnissen offensichtlich nicht nachhaltig verbessert (VG Bremen, Urteil vom 12. November 2021 – 2 K 20/19 –, juris Rn. 25, 26). Denn das Auswärtige Amt berichtet für Januar 2021 von rund 272.000 Häftlingen bei einer Gesamtkapazität von 245.000 Plätzen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand April 2021) und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geht Stand März 2022 bei einer Gesamtkapazität von 275.843 Plätzen von 314.500 Gefängnisinsassen aus. Dabei sind in der Gesamtzahl der Gefängnisinsassen für März 2022 die 426.647 Bewährungshäftlinge nicht enthalten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei, 22. September 2022, S. 121). Unter den Mitgliedern des Europarates führt die Türkei die Gefängnisstatistik sowohl hinsichtlich der Inhaftierungsrate als auch bezüglich der Belegungsdichte an. Im März 2022 wurden 374 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner gezählt. Die Belegung war (Februar 2022) mit 108,3 % ebenfalls überproportional. Innerhalb von zehn Jahren nahm die Zahl der Häftlinge in der Türkei um 89 % zu (a.a.O). Die Überbelegung der Gefängnisse ist nicht nur problematisch in Hinblick auf den persönlichen Bewegungsfreiraum, sondern auch in Bezug auf die Aufrechterhaltung der persönlichen Hygiene. Das Europäische Parla-

ment zeigte sich im Juni 2022 zutiefst besorgt über die Lage in den überfüllten Gefängnissen der Türkei, wodurch sich die ernste Bedrohung, die die COVID-19-Pandemie für das Leben der Gefangenen darstelle, weiter verschärfe (a.a.O., S. 121).

Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 20. Mai 2024, Stand: Januar 2024, S. 18) gilt insoweit Folgendes: Die Bedingungen von Strafhaft in der Türkei sind, abhängig u.a. von Alter, Typ und Größe der Haftanstalt bzw. der Art der Unterbringung, landesweit unterschiedlich. Dabei bleibt die Überbelegung von Gefängnissen problematisch. Grundsätzlich können in türkischen Haftanstalten die EMRK-Standards eingehalten werden. Es gibt insbesondere eine Reihe neuerer oder modernisierter Haftanstalten, bei denen generell keine menschenrechtlichen Bedenken gegen die Unterbringung ausgelieferter Personen bestehen. Vor diesem Hintergrund werden zur Sicherung internationaler Mindeststandards bei der Auslieferung von Verfolgten im strafrechtlichen Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehr von deutscher Seite völkerrechtlich verbindliche Zusicherungen erbeten und von der Türkei regelmäßig erteilt. Dies betrifft etwa EMRK-konforme Haftbedingungen, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung, den Spezialitätsgrundsatz und Besuchsrechte deutscher Auslandsvertretungen. Entsprechende von der Türkei abgegebene Zusicherungen werden von den Auslandsvertretungen überprüft (sog. "Monitoring"). Zusicherungen werden als belastbar erachtet. (VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 12. August 2024 – 13 K 7992/21.A –, Rn. 48 - 49, juris)

Aufgrund dieser Erkenntnislage ist weiterhin davon auszugehen, dass die Haftbedingungen in der Türkei in vielen Haftanstalten nicht den Vorgaben des Art. 3 EMRK entsprechen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist nicht absehbar, in welcher Anstalt der Antragsteller die gegen ihn verhängte Strafhaft wird antreten müssen. Annahmen dazu lassen sich nicht aufgrund allgemeingültiger Gesichtspunkte treffen, da in der Türkei die Tendenz besteht, Personen weit entfernt von ihren Herkunftsregionen und in abgelegenen Gegenden zu inhaftieren. Daher existiert für den Antragsteller das tatsächliche Risiko, in einem Gefängnis inhaftiert zu werden, in dem die Haftbedingungen den Mindeststandards der EMRK nicht genügen (vgl. VG Düsseldorf, Gerichtsbesch. v. 12.08.2024 – 13 K 7992/21.A –, juris Rn. 50 ff.; a. A. VG Hamburg, Urt. v. 17.05.2024 – 1 A 2264/23 –, juris Rn. 63 ff.).

In einem derartigen Fall ist es sowohl verfassungs- als auch konventionsrechtlich geboten, den im Auslieferungsverfahren geltenden Schutzmaßstab auf das asylrechtliche Verfahren zu übertragen, um insoweit einen "Gleichlauf" herzustellen. Denn für den Kläger macht es keinen Unterschied, ob er die gegen ihn in der Türkei verhängte Haftstrafe in einer überbelegten Haftanstalt verbüßen muss, weil er ausgeliefert oder weil er abgeschoben worden ist. Die Gefahrenprognose ist in beiden Fällen die gleiche, weshalb für sie asylrechtlich kein anderer Maßstab anzulegen sein kann wie in einem Auslieferungsverfahren. Dort gilt indessen nach gefestigter Rechtsprechung, dass vor einer Rückführung in den Zielstaat eine Zusicherung der zuständigen Behörde einzuholen ist, wenn die Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung besteht, was bezogen auf die Türkei regelmäßig der Fall ist (VG Düsseldorf, Gerichtsbesch. vom 12.08.2024 – 13 K 7992/21.A –, juris Rn. 53 m. w. N.).“

Auch dieser Entscheidung schließt sich der Einzelrichter jedenfalls im vorliegenden Fall an (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2018 – 1 VR 3/18 –, Rn. 59 - 62, juris; VG Bremen, Beschluss vom 1. März 2023 – 2 V 1691/22 –, Rn. 26 - 28, juris; VG Weimar, Urteil vom 21. März 2023 – 4 K 204/21 We –, Rn. 56 - 58, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 12. Oktober 2023 – A 6 K 6364/22 –, nicht veröffentlicht; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 12. August 2024 – 13 K 7992/21.A –, Rn. 45 - 57, juris; a.A. VG Kassel, Urteil vom 24. April 2025 – 6 K 1615/24.KS.A –, Rn. 38 - 40, juris), wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich die Belegungssituation in den türkischen Haftanstalten weiter verschärft hat. Nach den auf der Internetseite des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (<https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service/Tuerkei-Newstracker>) veröffentlichten Informationen (vgl. auch die von den türkischen Behörden veröffentlichten Statistiken auf den Seiten <https://cte.adalet.gov.tr/Home/BilgiDetay/22> und <https://cte.adalet.gov.tr/Home/SayfaDetay/cik-genelbilgi>) ist davon auszugehen, dass insgesamt 409.617 Personen inhaftiert sind (Stand 02.05.2025) bei einer Gesamtkapazität von 299.881 Haftplätzen (Stand 07.04.2025). Soweit das Verwaltungsgericht Hamburg davon abweichend in seinem Urteil vom 17. Mai 2024 – 1 A 2264/23 –, juris, noch eine andere Auffassung vertreten hat, ist anzumerken, dass es in einer neueren Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zutreffend auf den kontinuierlichen Anstieg der inhaftierten Personen hingewiesen und dem Antrag stattgegeben hat (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 20.03.2025 – 1 AE 278/25 –, nicht veröffentlicht). Etwas anderes würde damit im vorliegenden Fall nur gelten, wenn eine völ-

kerrechtlich verbindliche und belastbare Zusicherung der zuständigen türkischen Behörden vorliegen würden, um die Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK wirksam auszuschließen. Eine solche Zusicherung wurde durch die Beklagte jedoch nicht eingeholt.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht ausgeschlossen, insbesondere ist nicht der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG erfüllt. Danach ist ein Ausländer von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine schwere Straftat begangen hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 lit. b) der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes). Im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG bedarf es keiner zusätzlichen Prognoseentscheidung hinsichtlich des Bestehens einer Wiederholungsgefahr, wie sie etwa bei dem gefahrenabwehrrechtlich geprägten Ausschlussstatbestand in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG erforderlich ist. Vielmehr handelt es sich bei § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG um einen dauerhaften Ausschlussgrund, der nicht der Abwehr künftiger Gefahren dient, sondern die Konsequenz der aus der Begehung einer schweren Straftat resultierenden „Unwürdigkeit“ des Ausländers ist, den subsidiären Schutz (weiter) zu erhalten (vgl. EuGH, Urteil vom 13. September 2018 – C-369/17 (Ahmed) –, juris Rn. 51; VG Bremen, Urteil vom 12. November 2021 – 2 K 20/19 –, juris Rn. 30 m.w.N.). Dieser Ausschlussgrund bildet eine Ausnahme von der in Art. 18 Qualifikationsrichtlinie aufgestellten allgemeinen Regel und ist daher restriktiv auszulegen (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 52). Dabei muss die zuständige Behörde in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände vornehmen, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betroffenen, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfüllt, unter diesen Ausschlussstatbestand fallen (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 55).

Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG nicht erfüllt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Kläger in den genannten strafrechtlichen Urteilen Betrugshandlungen mit geringem Schaden in Höhe von 56.200,00 TL (ca. 1.300,00 Euro) bzw. 4.370 TL (ca. 100,00 Euro) vorgeworfen werden. Auch wenn ein planvolles, gewerbsmäßiges Vorgehen naheliegt, ist ferner zu berücksichtigen, dass keine Gewalttaten oder andere Angriffe gegen die körperliche Unversehrtheit festzustellen sind.

Die Vollstreckungsentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

██████████